

§ 241 BGB: "Pflichten aus dem Schuldverhältnis. (1) ¹Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. ²...

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten."

§ 241 Abs 1: **Leistungspflichten**

- Sie prägen die Art des Schuldverhältnisses
- und können gerichtet sein
 - auf ein Verhalten
 - oder auf einen Erfolg.
- Die Leistungspflichten stehen bei gegenseitigen Verträgen im Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit.
- Sie beziehen sich auf das Leistungsinteresse des Gläubigers, also auf das Interesse an der Veränderung des bestehenden Zustands.

§ 241 Abs 2: **Rücksichtspflichten**

- Sie gebieten es dem Schuldner, die nicht leistungsbezogenen, außererfüllungsmäßigen Güter und Interessen des Gläubigers nicht zu beeinträchtigen.
- Beispiel: Der Fernmeldetechniker, der eine Telefonanlage in einer Wohnung installieren soll, darf keine Möbel kaputt machen.
- Die Rücksichtspflichten schützen das Integritätsinteresse des Gläubigers, also das Interesse an der Erhaltung des bestehenden Zustands.